

BUNDESGERICHTSHOF**IX ZB 97/84****B E S C H L U S S****in der Entschädigungssache**

**Jelena D [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED]th Ave., [REDACTED]/USA,**

**Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -**

g e g e n

**Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
[REDACTED]-[REDACTED]-Straße, [REDACTED],**

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch die Richter Pachs, Zorn, Henkel, Winter und
Dr. Grashof

am 13. Dezember 1984
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 5. Zi-
vilsenats - Entschädigungssenats - des Ober-
landesgerichts Koblenz vom 19. Januar 1984
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision gemäß § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter
vorbehaltenen Würdigung der medizinischen Gutachten.
Rechtsfehler sind nicht erkennbar. Insbesondere wider-
spricht es nicht der Rechtsprechung des Bundesgerichts-
hofs, wenn der Berufungsrichter im Verfahren nach § 206
ZPO das anerkannte Verfolgungsleiden der Klägerin medi-

nisch anders diagnostiziert, als es im Urteil des Landgerichts vom 5. Mai 1966 bezeichnet worden ist. Abgesehen davon, daß bereits das rechtskräftige Urteil des Oberlandesgerichts vom 15. November 1973 als Verfolgungsleiden nur einen Spannungszustand als Endzustang einer Störung der Persönlichkeitsentwicklung bei einer jugendlichen Verfolgten anerkennt hat, wird Entschädigung nur für einen bestimmten Leidenszustand (Komplex von Schmerzen, Beeinträchtigung und Funktionsbeeinträchtigungen) und nicht für ein ärztlicherseits in einzelnen diagnostiziertes Leiden gewährt (BGH RMW 1969, 136; Urteil vom 20. September 1984 - IX ZR 74/84). Deshalb scheidet die Angabe eines falsch diagnostizierten Leidens nicht, wenn sich aus den Unterlagen feststellen läßt, für welchen Leidenszustand Entschädigung gewährt werden sollte. In vorliegenden Fall kommen die Sachverständigen des Vernehmungsverfahrens unter ausführlicher Betrachtung der vorhandenen Unterlagen zu dem Ergebnis, daß sich das im Urteil vom 15. November 1973 zutreffend anerkannte Verfolgungsleiden, nämlich eine im effektiven Bereich gestörte Persönlichkeitsentwicklung der Klägerin, nicht verhillert habe. Dem folgt das Berufungsgericht in Anbetracht seines tatrichterlichen Verwertungsbereichs.

- 4 -

Auch die Verfahrensergüsse der Klägerin, insbesondere hinsichtlich des Beweisbeschlusses vom 18. Juli 1980, rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision (vgl. auch BGH AGV 1967, 281; 431).

Fuchs

Zorn